

Stellungnahme der Bürgerinitiative Klingelpützpark zum Bebauungsplanverfahren Köln, 25.07.2013

Mittlerweile steht der Gewinner des Wettbewerbsverfahrens fest und es liegt ein Entwurf der Stadtverwaltung für den geplanten Bebauungsplan Nr. 66458/12, Arbeitstitel „Bildungslandschaft Altstadt Nord in Köln-Altstadt/Nord“, vor.

Im Folgenden wird kritisch auf einzelne Gliederungspunkte zur Begründung des B-Planentwurfs, welcher Grundlage für den Wettbewerb war, eingegangen. Wir verweisen auf hierbei auch unsere Email vom 15.02.2013 an Stadtverwaltung, Ratspolitik und der am Realisierungswettbewerb zur "Bildungslandschaft Altstadt Nord" teilnehmenden Architekten. Unsere Anregungen blieben im Wettbewerbsverfahren weitgehend unberücksichtigt.

Allgemeines

Leider haben die städtebaulichen Vorgaben zum Wettbewerb wie die Ausklammerung der Gebäude Vogteistraße 17 sowie an der Gereonsmühlengasse oder fehlerhafte Planungsvorgaben zur Erhaltung der schutzwürdigen Platane Vogteistraße einen großen Wurf verhindert. Der Klingelpützpark wird in der Planung erheblich beeinträchtigt. Neben der massiven Mensabebauung, der bauleitplanerischen Erweiterung des Gebäudes Vogteistraße 17 und der Besetzung des Parks im Randbereich des heutigen Schulgeländes als versiegelte Freifläche (die spätere Erweiterungsbauten erleichtert), soll eine alte Brunnenanlage unter dem Deckmantel „Kompensation“ abgebaut werden. Die aus der Bürgerschaft und von der Bezirksvertretung seit Jahren vorgeschlagenen Verbesserungen - barrierefreie Wege innerhalb des Klingelpützpark, Zuwegungen auch für Rollstuhlfahrer und Gehhilfen, Reaktivierung der beiden Brunnenanlagen aus den 1970er Jahren, Erneuerung der teils verrotteten Sitzmöbel, Anlage von Schmuckbeeten mit pflegeleichten Staudenpflanzungen etc. - sind dem Gewinnerentwurf und dem B-Planentwurf nicht zu entnehmen.

Zu 2.2, 4.1 Abriss Brunnenanlage Ecke Plankgasse/Vogteistrasse

Die Kompensationsplanung entwertet diesen Parkbereich und beschneidet seine Nutzbarkeit. Im Begründungstext heißt es: „An der östlichen Ecke gibt es eine vorwiegend aus halbkugelförmigen Betonelementen bestehende Parkgestaltung mit perforierten Betonelementen aus den 1970er Jahren, die den Park zur Straße hin abschirmen.“ Hier befindet sich eine der beiden Brunnenanlagen, um deren Instandsetzung sich Bezirksvertretung und Bürgerinitiative wiederholt bemüht haben. Es ist unredlich, erst auf Defizite in der Unterhaltung und Pflege des Parks zu verweisen, ohne Verbesserungen vorzuschlagen (Seite 10), und dann den Abbau des Brunnens und der Gehwege als Eingriffskompensation zu verkaufen. Dieser Bereich des Parks dient vor allem der ruhigen Erholung. Hier befinden sich 12 Bänke, die vornehmlich von älteren Menschen genutzt werden. Hierauf wurde im Planungsbeirat mehrfach hingewiesen. Sollte der gesamte Bereich „entsiegelt“ werden, ist zu befürchten, dass es die Sitzgelegenheiten nicht mehr auf befestigten Wegen mit Gehhilfen barrierefrei erreicht werden können. Eine solche Planung ist abzulehnen. Positiv wäre stattdessen, den Brunnen zu reaktivieren, Schmuckrabatten in den Hochbeeten anzulegen und die Sitzmöbel zu warten.



Alte Brunnenanlage Ecke Plankgasse / Vogteistraße – Treffpunkt und Ruhepol im Park

Zu 3 Planungsvorgaben und 4.3 Überplanungen, Bestandsschutz

Im städtischen Gebäude Vogteistraße 17 befinden sich neben der Freizeitanlage Klingelpütz auch Mietwohnungen und gewerblich genutzte Büroräume (Montagstiftung). Durch Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf versilbert die Stadt diese teils durch Vermietung und Verpachtung (mit Bestandsschutz) nicht gemeinnützig genutzte Immobilie und ermöglicht „spätere bauliche Maßnahmen im festgesetzten Rahmen“ (S. 12). Der Schenkungsvertrag zwischen Land NRW und Stadt Köln vom 17.4.1958, der seitens der Stadtverwaltung gern verschwiegen wird, kommt in diesem Fall zum Tragen. Bei einer Umwidmung des auch gewerblich genutzten Gebäudes Vogteistraße 17 (Büroräume, Mietwohnungen) von gemeinnütziger Grünfläche zu mit Bestandsschutz gewerblich genutzter Baufläche werden nach dem Vertrag Schadensersatzzahlungen fällig. Dem Stadtrat ist dies zu kommunizieren. Ebenso ist darzulegen, aus welchem Haushaltstitel dieser Schadensersatz bezahlt werden soll.

zu 4.7 - Verkehrliche Auswirkungen

Stellplätze, Bring- und Holverkehr, Lieferverkehr

Laut Begründungstext zum B-Plan umfasst das derzeitige Parkraumangebot im öffentlichen Straßenraum des Plangebiets 566 Parkstände. Nach den Planungen gehen bis zu 35 Anwohnerparkplätze (Nutzung ohne Einschränkung rund um die Uhr) verloren. Das widerspricht der Aussage auf Seite 15, dass die erforderlichen PKW-Stellplätze im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf dem Grundstück des Abendgymnasiums nachgewiesen werden sollen.

Zudem hat die Begründung zum B-Planentwurf einen entscheidenden Fehler: völlig unberücksichtigt bleiben 12 Stellplätze, die durch den Mensabau samt Lieferverkehr wegfallen (Stellplätze in den schrägen Parktaschen Vogteistraße plus Stellplätze zwischen Gereonswall und den Parktaschen Vogteistraße). So würden bei Verwirklichung der schlechtesten Planungsvariante **47** Anwohnerparkplätze wegfallen. Von einer Planung des erforderlichen Stellplatzangebots auf den Schulgrundstücken kann also nicht die Rede sein!

Da das Abendgymnasium nicht zum Plangebiet gehört, kann nicht nachvollzogen werden, wie dort das Stellplatzangebot für alle vom Bebauungsplan betroffenen Einrichtungen verwirklicht werden soll. Auch ist nicht ersichtlich, ob der Baumbestand des Abendgymnasiums hierfür geopfert wird.

Lieferverkehr Mensa

Es gibt kein erkennbares Konzept, wie der Lieferverkehr zur Mensa bewerkstelligt werden soll. Wo sollen anliefernde LKW zum Entladen halten? Auf der Straße? Diese wäre dann während der An- und Ablieferungen unpassierbar. Andere Möglichkeiten sind aus dem B-Planentwurf und dem Wettbewerbs-Gewinnerkonzept nicht ersichtlich. Die Planung ist unzureichend.



Durch Mensabau und Anlieferung entfallende Stellplätze

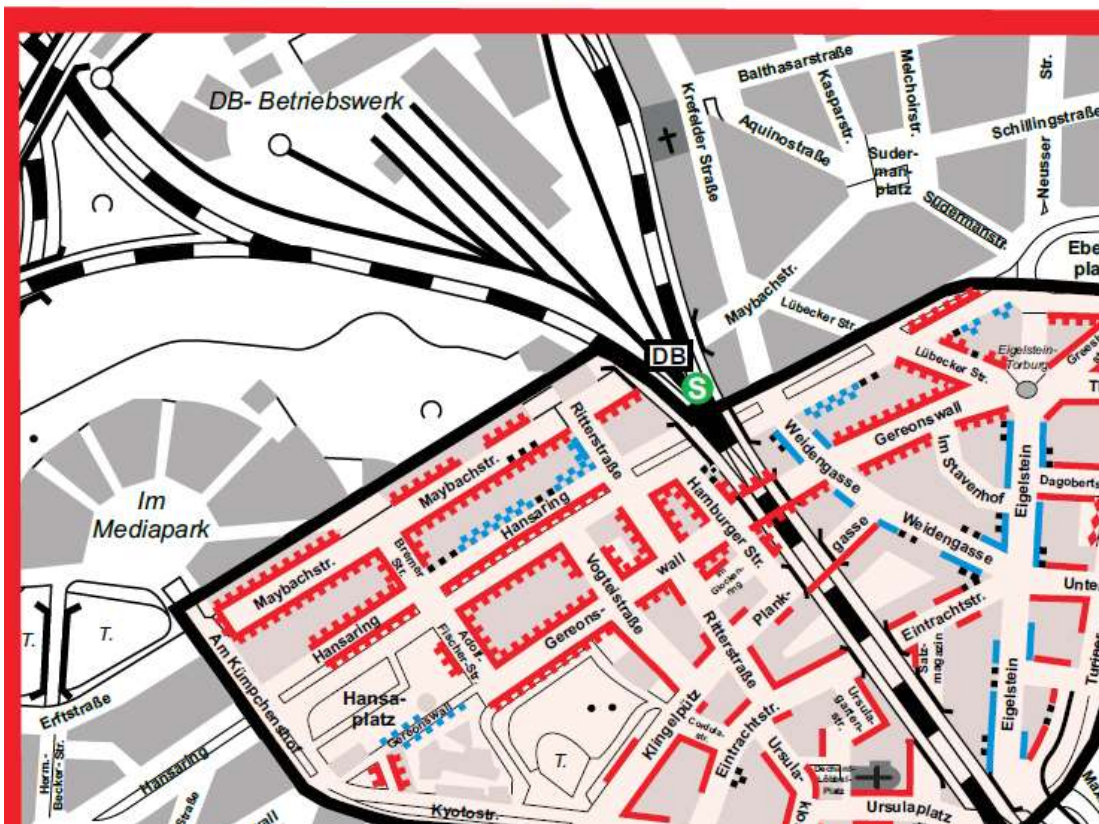
Kurzzeitparkplätze bzw. -stände und Kiss & Ride-Plätze

Laut Begründung zum B-Planentwurf sollen „Kiss & Ride-Plätze“ eingerichtet werden – das ist wahrscheinlich so etwas wie eine „drop off area“ für Kinder. Kiss & Ride soll möglicherweise besser klingen als „eingeschränktes Haltverbot“ oder „Parkraumbewirtschaftungszone“. Wenn aber Kiss & Ride-Plätze wie Kurzzeitparkplätze gebührenpflichtig sind, gelten sie gemeinhin als modernes Raubrittertum. In der B-Planbegründung wird auf Seite 22 suggeriert, dass diese Parkplätze bereits geschaffen wären („Für die geschaffenen Kurzzeit- und Kiss & Ride-Plätze in Gereonswall und Gereonsmühlengasse...“). Wahrscheinlich muss es heißen: Für die bereits vorhandenen Kurzzeitparkplätze und die zu schaffenden Kiss & Ride-Plätze muss die Bewirtschaftungszeit angepasst werden. Insgesamt bleibt diese Passage im Begründungstext unverständlich.



Aktuelle Parksituation Gereonswall Höhe Zufahrt Schulgelände

An Parkscheinautomaten mit städtischem "Roten Punkt" (EIGEL) dürfen Bewohnerinnen und Bewohner mit grünem Parkausweis (EIGEL) rund um die Uhr ohne Geldeinwurf parken.



Bis zu 47 Rund-um-die-Uhr-Parkplätze sollen wegfallen, u.a. in Vogteistr. und Gereonsmühlengasse. Abbildung aus stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf66/bewohnerparken/eigelstein.pdf

Behindertenstellplatz als Inklusion

Es sollen Behindertenparkplätze angeordnet werden, „so dass der Inklusion in unmittelbarer Nähe der Bildungslandschaft Rechnung getragen wird“. Inklusion an Schulen meint die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder. Mit Stellplätzen hat das herzlich wenig zu tun. Gegen die Einrichtung von Behindertenstellplätzen ist generell nichts einzuwenden. Nur der Versuch, Behindertenstellplätze mit schulischer Inklusion in Verbindung zu bringen, ist unangebracht.

Querung Kyotostraße

Die B-Planbegründung stellt fest, was bislang in Abrede stand: die Kyotostraße stellt für Fußgänger (nicht nur für Schüler!) ein erhebliches Hindernis dar. Wir halten immer noch den u.a. im Planungsbeirat eingebrachten Vorschlag, die seit Jahrzehnten diskutierte Fußgängerbrücke zu verwirklichen, als beste und sicherste aller Optionen. Bei einem 75 Mio Euro teuren Bauprojekt sollte der Bau einer sicheren Straßenquerung möglich sein.

Zu 4.8 - Erhaltung der schützenswerten Platane Vogteistraße

Die Erhaltung der schützenswerten Platane Vogteistraße ist klare politische Vorgabe für das Bauprojekt (StEA-Dokumente 0485/2010 10.06.2010 und 1688/2011). Diese Festlegung findet sich auch in der B-Planbegründung wieder. Es gibt aber in den Wettbewerbsunterlagen keine nähere Beschreibung, was unter einer Beachtung der vorliegenden Baumbewertung, nach welcher die Platane neben der Freizeitanlage Klingelpütz unbedingt schutzwürdig ist, verstanden werden soll. Fachlich ist der Schutz des gesamten Kronen- bzw. Traufbereichs geboten, um den Baum langfristig vital zu erhalten. Das heißt, die gesamte von der Baumkrone abgedeckte Bodenfläche ist vor Bebauung, Versiegelung und Verdichtung zu schützen. Durch die planerische Wettbewerbsvorgabe einer Baugrenzlinie im Kronenbereich und einer Grenze zwischen den Nutzungsarten in unmittelbarer Nähe zum Platanenstamm (siehe Auslobungsunterlagen zum Wettbewerb Seite 35 und unsere Email vom 15.2.2013) ist diese fachlich unbedingt notwendige Vorgabe vereitelt worden. Der Wettbewerbsgewinner rückt das Mensagebäude unmittelbar an die Platane heran, so dass der Baum, sollte der Plan verwirklicht werden, nicht erhalten werden kann. Der Entwurf des 2. Preises nimmt das Gebäude im Bereich des Baums zurück, so dass eine solche Gebäudeform am ehesten die Erhaltung des Baumes gewährleisten würde. Die Mensaplanung ist auf jeden Fall zu überarbeiten, um die Platane zu erhalten.



Modell Mensabau des Wettbewerbsgewinners. Achtung: Die Platane ist hier nicht korrekt dargestellt!



Bis etwa in den roten Bereich wäre die Krone der Platane zurück zu nehmen, wenn die Mensa wie im Modell vorgesehen errichtet würde. Da hierdurch einer der beiden Hauptstämme entfernt werden müsste, wäre die Kronengeometrie instabil. Die Stammwunde könnte nicht verheilen. Der gesamte Baum müsste gefällt werden.

4.9 Dachbegrünung

Die Prozentangaben zur Dachbegrünung (mindestens 60% der neu zu errichtenden Dachflächen, die nicht mindestens zu 80% als Dachterrasse genutzt werden) sind so weich formuliert, dass ggf. gar keine Dachbegrünung erfolgt. Die Planziele stehen hier zudem im Widerspruch zur gewünschten Bereitstellung von Dachflächen für Photovoltaikanlagen.

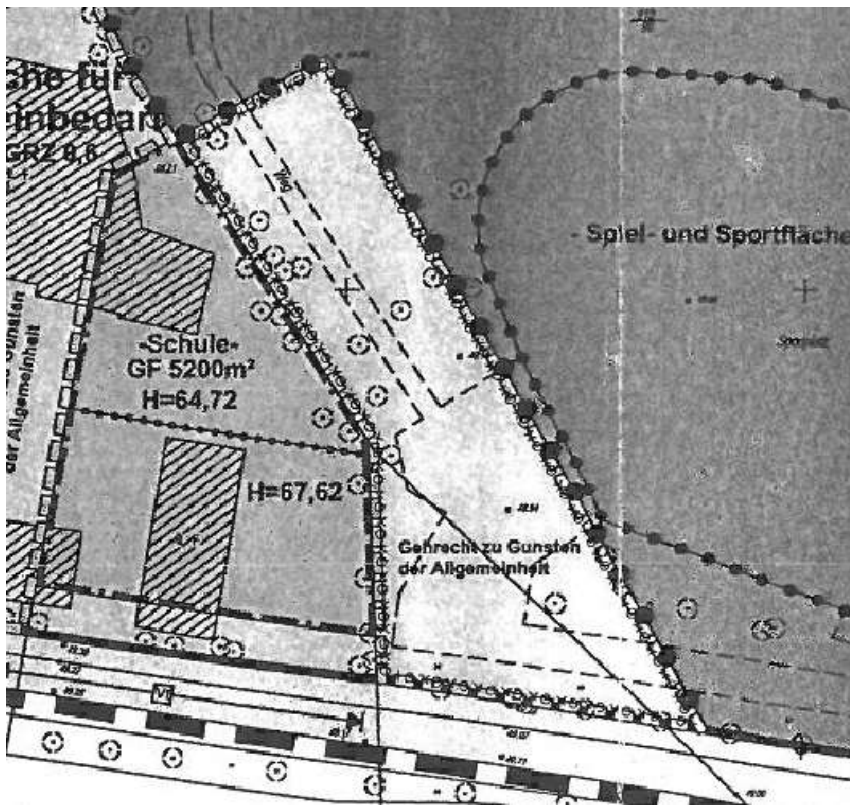
Wünschenswert wäre die Festsetzung von Fassadenbegrünung an großen, fensterlosen Fassadenseiten, wie sie im Modell z.B. bei der Mensa Seite Vogteistraße vorgesehen ist. Nur durch Vegetationsflächen kann der Verlust von Transpirationsleistung ersetzt werden. Festsetzungen von Fassadenbegrünungen bieten sich hier an, zumal der hehre Anspruch des Bauprojektes „Pflanzen und Tierwelt“ mit einschließt.



Die Straßenfront der geplanten Mensa bietet sich für eine Fassadenbegrünung an. Auffällig ist die in falschem Maßstab und an falschem Standort dargestellte Platane

4.10

Laut Begründungstext „soll“ der Schulhofbereich im Park, der als nicht überbaubare Fläche für den Gemeinbedarf betitelt wird, nicht baulich eingefriedet werden (Seite 25). Diese Formulierung ist windelweich. Der Park DARF nicht eingefriedet werden, wenn er öffentlich zugänglich bleiben soll – wie es die Bezirkspolitik einvernehmlich fordert! Zudem ist darauf zu achten, dass der geplante Schulhofbereich im Park und die vorhandene asphaltierte Spielfläche (ehemaliger Teich) nicht eine zusammenhängende befestigte Fläche ergeben. Der Parkcharakter würde sonst im gesamten Bereich verloren gehen.



B-Plandarstellung des Schulhofbereichs, der nach Wunsch der Stadtpolitik ohne Zaun erhalten werden muss. Eine entsprechende Sicherung im B-Plan fehlt leider!

Unterstützenswert ist die opische Abgrenzung von Schulfreiflächen und Park. Wer auf der Liegewiese des Klingelpützparkes liegt, soll sich nicht von den Schulen „kontrolliert“ und beobachtet fühlen. Bäume, die sich derzeit an der Grenze zwischen Park und Schulgrundstück befinden, müssen hierzu so weit wie möglich erhalten und ergänzt werden.

Hinweise

In der textlichen Erläuterung des Wettbewerbsgewinners heißt es zur Begründung der fünfeckigen Gebäudeformen, das Fünfeck sei kein Zufall, denn es gebe z.B. fünfeckige Ocraschoten, Basalt und den Pythagoräer. Es erschließt sich aber nicht, wieso mathematische und chemische Formeln, Basaltsäulen oder Okraschoten Hinweise darauf liefern sollen, dass die gewählte Gebäudeform zweckgemäß, funktional und wirtschaftlich ist. Die Schoten mancher Okrasorten sind im Querschnitt fünfeckig, manche aber auch achteckig. Was sagt das nun über das Bauprojekt? Ist doch alles Zufall? Es ist bitter, dass im Bauprojekt Worthülsen anstatt handfester Argumente das Baumodell erklären sollen. Beim Giant's Causeway handelt es sich übrigens um eine natürliche Basaltformation, die absolut nichts mit Landschaftsarchitektur zu tun hat. Man sieht: Bildung schadet nicht.

Die Stadt sollte sich im Text zwischen Hansaplatz und Hansapark entscheiden.